



Gabriele Kuhn-Zuber | Cornelia Bohnert

Recht

in der Heilpädagogik und Heilerziehungspflege

3. Auflage

+Online-Material 

LAMBERTUS

Gabriele Kuhn-Zuber | Cornelia Bohnert

Recht in der Heilpädagogik und Heilerziehungspflege

LAMBERTUS



Laden Sie dieses Buch kostenlos auf Ihr Smartphone, Tablet und/oder Ihren PC und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen:

- **kostenlos:** Der Online-Zugriff ist bereits im Preis dieses Buchs enthalten
- **verlinkt:** Die Inhaltsverzeichnisse sind direkt verlinkt, und Sie können selbst Lesezeichen hinzufügen
- **durchsuchbar:** Recherchemöglichkeiten wie in einer Datenbank
- **annotierbar:** Fügen Sie an beliebigen Textstellen eigene Annotationen hinzu
- **sozial:** Teilen Sie markierte Texte oder Annotationen bequem per E-Mail oder Facebook

Aktivierungscode: kzrh-2022

Passwort: 7848-3002

Download App Store/Google play:

- **App Store/Google play** öffnen
- Im Feld **Suchen Lambertus+** eingeben
- **Laden und starten** Sie die **Lambertus+ App**
- Oben links den Aktivierungsbereich anklicken um das E-Book freizuschalten
- Bei **Produkte aktivieren** den **Aktivierungscode** und das **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern

PC-Version:

- Gehen Sie auf www.lambertus.de/appinside
- **Aktivierungscode**s oben anklicken, um das E-Book freizuschalten
- **Aktivierungscode** und **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Wenn Sie Zusatzfunktionen wie persönliche Notizen und Lesezeichen nutzen möchten, können Sie sich oben rechts mit einer persönlichen E-Mail-Adresse dafür registrieren
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns:
Lambertus-Verlag GmbH – Tel. 0761/36825-24 oder
E-Mail an info@lambertus.de



Gabriele Kuhn-Zuber | Cornelia Bohnert

Recht in der Heilpädagogik und
Heilerziehungspflege

LAMBERTUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

3., vollständig überarbeitete Auflage

Alle Rechte vorbehalten

© 2022, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Druck: Elanders GmbH, Waiblingen

ISBN: 978-3-7841-3396-6

ISBN ebook: 978-3-7841-3397-3

Inhalt

Vorwort zur dritten Auflage	7
Vorwort zur ersten Auflage	8
Abkürzungsverzeichnis	9
1 Grundlagen des Rechts	13
1.1 Grundlagen des Rechtssystems	13
1.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen	26
1.3 Europarechtliche Grundlagen	33
1.4 Völkerrechtliche Grundlagen	40
1.5 Gleichstellung und Gleichbehandlung	44
2 Zivilrechtliche Grundlagen des Rechts für Menschen mit Behinderungen	57
2.1 Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit	57
2.2 Rechtsstellung Minderjähriger	66
2.3 Elterliche Sorge	73
2.4 Vormundschaft und Pflegschaft	81
2.5 Betreuungsrecht	87
2.6 Aufsichtspflichten und Haftungsrecht	108
2.7 Grundzüge des Erbrechts	115
3 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	129
3.1 Sozialverwaltungsverfahren	129
3.2 Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung	147
4 Sozialrechtliche Grundlagen	161
4.1 Grundzüge des Sozialgesetzbuchs	162
4.2 Grundzüge des Sozialversicherungsrechts	168
4.3 Recht der Kinder- und Jugendhilfe	171
4.4 Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	202
4.5 Pflegerecht und Pflegeversicherung	271
4.6 Existenzsichernde Leistungen für Menschen mit Behinderungen	305
4.7 Datenschutz, Informationspflichten, Schweigepflichten	324

5	Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen	339
5.1	Einrichtungen der Behindertenhilfe	339
5.2	Heimrecht	344
6	Anhang	349
6.1	Literaturverzeichnis	349
6.2	Stichwortverzeichnis	351
Die Autorinnen		358



Die
Lösungen
zu den
Übungsaufgaben
finden Sie unter
<https://bit.ly/33jeWnv>

Vorwort zur dritten Auflage

In den Jahren seit dem Erscheinen der zweiten Auflage des vorliegenden Lehrbuches ist die Sozialgesetzgebung rasant vorangeschritten. Von herausragender Bedeutung für das Recht in der Heilerziehungspflege und in der Heilpädagogik war das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes, dessen Umsetzung sowohl im Recht als auch in der Praxis noch lange nicht abgeschlossen ist. Allerdings war das nicht das einzige Gesetz, das die Regelungen, die in diesem Buch aufgeführt und erläutert werden, grundlegend geändert hat – im Kinder- und Jugendhilferecht, im Betreuungsrecht, im Pflegerecht – überall gab es bei der Neubearbeitung Änderungen zu berücksichtigen. Insofern sind das Recht der Rehabilitation, das Pflegerecht komplett überarbeitet worden; das Recht der Kinder- und Jugendhilfe greift das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Betreuungsrecht das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf. Das Lehrbuch ist auf dem Rechtsstand vom Herbst 2021; zum großen Teil wurden Änderungen, die erst in den kommenden Jahren in Kraft treten, bereits mit berücksichtigt und durch besondere Hinweise kenntlich gemacht.

Die Autorinnen behalten dabei das Konzept, ein umfassendes Lehrbuch für alle rechtlich relevanten Bereiche der Heilpädagogik und der Heilerziehungspflege zu bieten, bei. Zahlreiche aktualisierte Beispiele und Graphiken veranschaulichen die rechtlichen Fragestellungen; Wiederholungsfragen und -fälle sollen dazu beitragen, die gelernten Inhalte zu vertiefen.

Die Autorinnen hoffen, dass Studierende der Heilpädagogik und Auszubildende in der Heilerziehungspflege, aber auch Studierende und Auszubildende in anderen sozialprofessionellen Bereichen Zugang zu den oft sehr komplexen Rechtsfragen finden und dieses Buch als Lern- und Nachschlagewerk nutzen können.

Wohl wissend, dass die Materie sehr komplex und nicht auszuschließen ist, dass sich Missverständnisse und Fehler trotz sorgfältiger Bearbeitung eingeschlichen haben, sind die Autorinnen für Hinweise und Vorschläge aus der Leser:innenschaft sehr dankbar.

Berlin, im Oktober 2021

Gabriele Kuhn-Zuber, Cornelia Bohnert

Vorwort zur ersten Auflage

Das vorliegende Lehrbuch fasst erstmalig alle für das Studium der Heilpädagogik und die Ausbildung in der Heilerziehungspflege relevanten rechtlichen Grundlagen umfassend zusammen. Die Autorinnen greifen dabei auf ihre jahrelangen Lehrerfahrungen im Studiengang Heilpädagogik zurück. Diese Erfahrung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass für Studierende und Auszubildende im Sozialen Bereich der Zugang zu juristischen Themen trotz ihrer hohen Bedeutung in der beruflichen Praxis nicht immer einfach ist. Mit Hilfe zahlreicher Beispielsfälle, Graphiken und Übungsaufgaben soll die Materie anschaulich und erlernbar gemacht und damit für das Studium und die Ausbildung eine wertvolle Hilfe bei der Bearbeitung rechtlicher Fachgebiete geschaffen werden. Darüber hinaus ist es aufgrund der zahlreichen Informationen auch als Nachschlagewerk in der Praxis oder in anderen Studiengängen des Sozialwesens nutzbar.

In Anbetracht des Stoffumfangs musste die Darstellung begrenzt bleiben. Die Auswahl orientiert sich am grundlegend Notwendigen für das Verständnis juristischer Sachverhalte und vor allem an den Erfordernissen der heilpädagogischen und heilerzieherischen Praxis. Insofern liegen die Schwerpunkte des Buches bei den zivil- und sozialrechtlichen Grundlagen; zugleich finden sich aufgrund steigender Bedeutung Darstellungen zum Recht der Europäischen Union und insbesondere zur UN-Behindertenrechtskonvention. Der Rechtsstand entspricht dem 30.4.2014. Das bisher nur im Entwurf vorliegende Pflege-Stärkungsgesetz, das zum 1.1.2015 in Kraft treten soll, wird an den entsprechenden Stellen im Kapitel 4.5 kursiv dargestellt.

Die Bearbeitung der Kapitel entspricht den jeweiligen Lehrschwerpunkten der Autorinnen. So wurden die Kapitel 1, 2.8, 3, 4.1, 4.2, 4.4 bis 4.6 sowie 5.2 von Gabriele Kuhn-Zuber und die Kapitel 2, 4.3, 4.7 und 5.1 von Cornelia Bohnert bearbeitet. Hinweise zu weiterführender Literatur finden sich im Literaturverzeichnis, auf die Aufnahme eines umfangreichen wissenschaftlichen Fußnotenapparates wurde zugunsten besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichtet. Die Autorinnen sind sich durchaus bewusst, dass eine geschlechtersensible Sprache von hoher Bedeutung ist und hätten gern gerade in diesem Lehrbuch auf eine solche nicht verzichtet. Die konsequente Durchsetzung hätte allerdings den Umfang des Buches erheblich vergrößert, sodass sie sich letztlich dafür entschieden haben, ausschließlich auf die männlichen Formen zurückzugreifen. Von diesen werden in jedem Fall auch Frauen und alle anderen Geschlechter mit erfasst.

Es ist nie ausgeschlossen, dass sich in einem Buch, welches allein aufgrund der Komplexität anfällig ist, immer wieder Fehler einschleichen können oder Verständnisfragen entstehen, die von den juristisch vorgeprägten Autorinnen nicht berücksichtigt wurden. Sie sind den Leserinnen und Lesern für kritische Stellungnahmen und Hinweise zur Verbesserung des Buches sehr dankbar.

Berlin, im August 2014

Gabriele Kuhn-Zuber, Cornelia Bohnert

Abkürzungsverzeichnis

A. A. / a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
ABl.	Amtsblatt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht oder Arbeitsgemeinschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AHB	Anschlussheilbehandlung
AHP	Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit
Alg	Arbeitslosengeld
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BÄO	Bundesärzteordnung
BAR e. V.	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BBW	Berufsbildungswerk
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BerHG	Beratungshilfegesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFW	Berufsförderungswerk
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BKK	Betriebskrankenkasse

Abkürzungsverzeichnis

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BNotO	Bundesnotarordnung
BRK	Behindertenrechtskonvention
BSG	Bundessozialgericht
BSR	Berliner Stadtreinigung
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
BudgetV	Budgetverordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
d. h.	das heißt
EinglHV	Eingliederungshilfeverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EStG	Einkommenssteuergesetz
e. V.	eingetragener Verein
f. / ff.	folgender / folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FrühV	Früherkennungs- und Frühförderungsverordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
(g)GmbH	(gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HS	Halbsatz

HeimG	Heimgesetz
i. d. R.	in der Regel
IfSG	Infektionsschutzgesetz
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
KHV	Kommunikationshilfverordnung
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KonsG	Konsulargesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LG	Landgericht
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LSG	Landessozialgericht
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
n. F.	neue Fassung
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PSG	Pflegestärkungsgesetz
PsychThG	Psychotherapeutengesetz
RehaAnglG	Rehabilitations-Angleichungsgesetz
RelErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
Rn.	Randnummer
RechtsPflG	Rechtspflegergesetz
S.	Seite / Satz
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SchulG	Schulgesetz
SchwAbV	Schwerbehindertenausgleichsabgabenverordnung
SchwAbwV	Schwerbehindertenausweisverordnung
SchwBG	Schwerbehindertengesetz
SG	Sozialgericht

Abkürzungsverzeichnis

SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
s.o. / s.u.	siehe oben / siehe unten
SoVD	Sozialverband Deutschland e. V.
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
SVG	Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen
u. Ä.	und Ähnlichem
usw.	und so weiter
u. U .	unter Umständen
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
VA	Verwaltungsakt
v. a.	vor allem
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBVG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WMVO	Werkstattmitwirkungsverordnung
WoGG	Wohngeldgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WVO	Werkstätten-Verordnung
z. B.	zum Beispiel
ZDG	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer
z. T.	zum Teil
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Grundlagen des Rechts

Rechtliche Grundlagen sind in unserer **Rechtsordnung** geregelt. Sie enthält verbindliche **Normen**, die für das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft notwendig sind. Sie enthält ebenso die Normen, die Rechtsansprüche begründen und deren Durchsetzung unterstützen. Rechtsnormen werden durch einen demokratisch legitimierten Gesetzgeber erlassen; ihre Einhaltung wird von unabhängigen Gerichten durchgesetzt.

Das Recht

- schafft Institutionen und regelt deren Handlungsweise. Durch diese **Institutionalisierung** werden u. a. soziale Leistungen berechenbar, planbar und steuerbar;
- sorgt für die Aufbringung und Verteilung finanzieller Mittel, die für die Erbringung sozialer Leistungen notwendig sind (**Ökonomisierung**);
- beschreibt notwendige Qualitätsstandards, regelt Leistungsvereinbarungen und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen und sanktioniert deren Einhaltung (**Qualitätssicherung**);
- klärt verbindlich strittige Fragen (**Konfliktsteuerung**).

Im folgenden Kapitel sollen die Grundlagen des Rechtssystems und allgemeine Rechtsbegriffe erläutert werden. Sie bilden die Basis für das grundsätzliche Verständnis rechtlicher Regelungen.

1.1 Grundlagen des Rechtssystems

1.1.1 Objektives und subjektives Recht

Die Rechtsordnung unterscheidet zwischen objektivem und subjektivem Recht. **Objektives Recht** meint die gesamte Rechtsordnung, die Summe aller rechtlichen Regelungen (z. B. Gesetze, Verordnungen, Satzungen) – die **Rechtsnormen**. Rechtsnormen sind durch fünf wesentliche Merkmale gekennzeichnet. Sie

- gelten für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen (**abstrakte Regelung**),
- richten sich an eine unbestimmte Vielzahl von Personen (**generelle Regelung**),
- werden in einem bestimmten, formell festgelegten **Verfahren** erlassen,
- müssen für ihr Inkrafttreten in einer amtlichen **Publikation** bekannt gemacht werden (z. B. Bundesgesetzblatt oder Gesetz- und Verordnungsblätter der Bundesländer) und
- sind unmittelbar verbindlich und können ggf. **mit staatlichem Zwang durchgesetzt** werden.

Rechtsnormen unterliegen einer bestimmten Rangordnung, der sog. **Normenhierarchie**. Verstößt eine Norm gegen eine höherrangige Rechtsnorm, ist sie rechtswidrig und darf nicht angewendet werden. An oberster Stelle steht grundsätzlich das EU-Recht. Als supranationale Rechtsordnung begründet es Verpflichtungen, denen nicht nur der deutsche Staat und seine Behörden unterworfen sind, sondern auch Rechte und Pflichten für einzelne Bürger. Ranghöchstes nationales Recht ist das Grundgesetz, die deutsche Verfassung. Am Grundgesetz müssen sich alle nachgeordneten innerstaatlichen Rechtsnormen messen lassen. Dazu zählen zunächst die formellen Gesetze. Diese werden durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber in einem formellen Verfahren (Art. 76 ff. GG) erlassen.

In vielen Gesetzen finden sich Ermächtigungsgrundlagen, aufgrund derer Ministerien **Rechtsverordnungen** mit Einzelregelungen erlassen können. Diese vereinfachen das aufwändige formelle Gesetzgebungsverfahren, um auf gesellschaftliche Veränderungen und Bedürfnisse zügig reagieren zu können. Inhalt, Zweck und Ausmaß der in einer Rechtsverordnung geregelten Materie müssen allerdings im formellen Gesetz geregelt sein (Art. 80 GG).

Unterhalb der Rechtsverordnungen stehen die **Satzungen**. Satzungen werden v. a. von juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgrund einer besonderen Rechtsetzungsbefugnis und ihres Selbstverwaltungsrechts erlassen (z. B. Satzungen der Krankenkassen).

Verwaltungsvorschriften (z. B. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des SGB II) und Empfehlungen (z. B. Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation¹ oder die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung²) sind nicht unmittelbar verbindlich und binden die Gerichte bei der Rechtsanwendung und -auslegung nicht. Auch **Gerichtsurteile** sind – anders als im anglo-amerikanischen Recht (im sog. Common law) – grundsätzlich nicht bindend, da sie immer nur im Einzelfall zwischen zwei Parteien streitige Rechtsfragen regeln (Ausnahme: Urteile des BVerfG [§ 31 BVerfGG]). Gleichwohl werden Entscheidungen der obersten Bundesgerichte in der Praxis häufig berücksichtigt.

Rechtsnormen werden von **Sozialnormen** unterschieden. Diese beanspruchen keine allgemeine Verbindlichkeit, binden nur diejenigen Mitglieder einer Gesellschaft, die diese Sozialnormen für richtig halten, und sind nicht mit staatlichem Zwang durchsetzbar, sofern durch die Nichteinhaltung der Sozialnormen keine anderen Rechtsgüter verletzt werden.

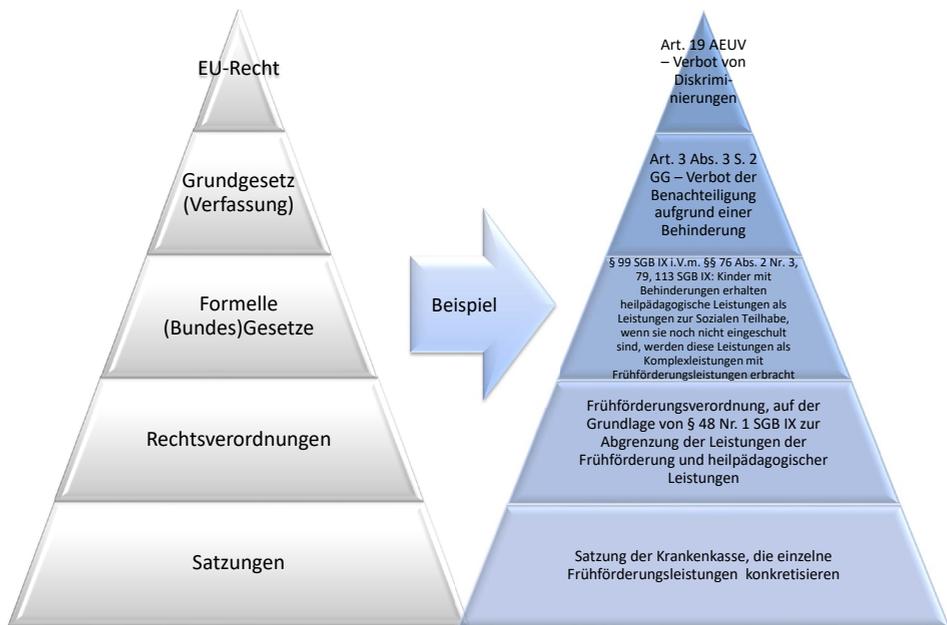
Beispiel

Die Ablehnung einer Bluttransfusion – auch bei dringender medizinischer Notwendigkeit – ist eine Sozialnorm, die von Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas befolgt wird. Der Staat kann keine Zwangstransfusion durchsetzen, sofern Betroffene diese bei freier Einsichtsfähigkeit ablehnen. Handelt es sich allerdings z. B. um ein 5-jähriges Kind, welches nach einem Unfall eine dringende Bluttransfusion bei akuter Lebensgefahr benötigt, kann der Staat eingreifen und das Sorgerecht der Eltern teilweise – hier in Bezug auf die Gesundheitsorge – entziehen, um das Leben des Kindes zu retten.

1 <https://www.bar-frankfurt.de/service/publikationen/produktdetails/produkt/91.html> (23.6.2021)

2 https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-12-20_kostenaufwaendige-ernaehrung.pdf (23.6.2021)

Die Hierarchie der Normen lässt sich wie folgt darstellen:



Übersicht 1

Subjektive Rechte sind die sich für die:den Einzelne:n aus dem objektiven Recht ergebenden Individualansprüche. Sie werden im öffentlichen Recht subjektiv-öffentliches Recht genannt.

Beispiel

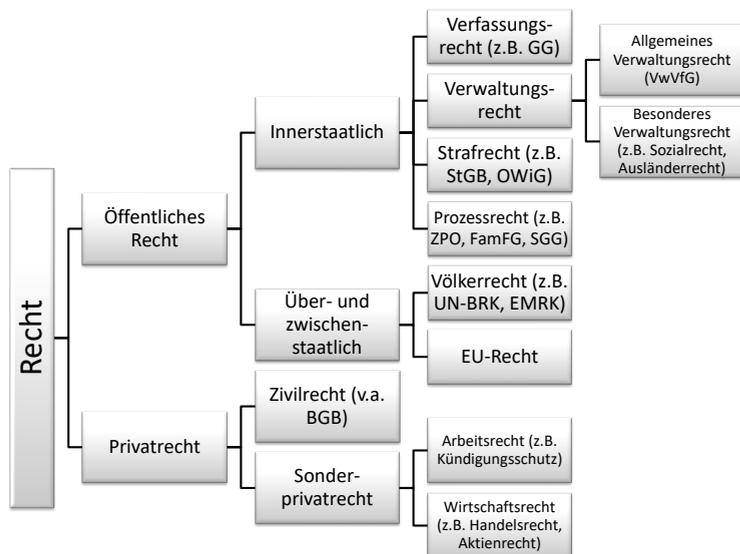
Der Anspruch auf Eingliederungshilfe ist ein subjektives Recht für denjenigen Menschen mit Behinderung, der die Voraussetzungen des § 99 SGB IX erfüllt. § 99 SGB IX ist Teil des objektiven Rechts, eines Bundesgesetzes.

Subjektive Rechte können als **absolute Rechte** gegenüber jedermann geltend gemacht werden, unabhängig von einer konkreten Rechtsbeziehung (z. B. Eigentumsrechte) oder als **relative Rechte** nur gegenüber einzelnen Personen oder Unternehmen, mit denen eine Rechtsbeziehung besteht (z. B. die Rechte einer:ines Mieter:in gegenüber ihrem:seinem Vermieter:in und umgekehrt oder die Rechte eines:einer Geschädigten gegenüber der:dem Schadensverursacher:in).

1.1.2 Öffentliches Recht und Privatrecht

Die deutsche **Rechtsordnung** unterscheidet zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Das **öffentliche Recht** regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger:innen zum Staat oder zu mit Hoheitsgewalt ausgestatteten Rechtssubjekten (z. B. Träger der Krankenversicherung oder der Rentenversicherung) sowie die Organisation des Staates selbst und die Rechtsbeziehungen zwischen öffentlichen Institutionen. **Privatrecht** regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger:innen untereinander oder zwischen Bürger:innen und nicht hoheitlich handelnden Rechtssubjekten (z. B. privaten Unternehmen) oder auch zwischen nicht hoheitlich handelnden

Unternehmen. Es beruht auf der Basis der Gleichordnung und Selbstbestimmung. Das deutsche Rechtssystem unterteilt sich so:



Übersicht 2

In einem Rechtsfall ist es notwendig, die streitentscheidende Norm dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuordnen. Die Unterscheidung ist zum einen deshalb von Bedeutung, weil ein Träger öffentlicher Gewalt (z. B. eine Behörde, eine staatliche Einrichtung) an das Grundgesetz, insbesondere an die **Grundrechte gebunden** ist und diese im Verhältnis zu den Bürger:innen beachtet werden müssen. Zum anderen ist die Unterscheidung für den jeweiligen Rechtsweg wichtig; öffentliches Recht wird im Konfliktfall vor den Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- oder Verfassungsgerichten verhandelt. Die dort geltenden Verfahrensgrundsätze sind für den Rechtssuchenden i. d. R. günstiger, weil der Amtsermittlungsgrundsatz gilt.

Eine dem Rechtsfall zugrundeliegende Rechtsnorm wird jedenfalls dann dem öffentlichen Recht zugeordnet, wenn durch diese ein Träger öffentlicher Verwaltung berechtigt oder verpflichtet wird (sog. **modifizierte Subjektstheorie**). Gilt die Rechtsnorm für jedermann, wird sie dem Privatrecht zugeordnet.

Beispiel 1

Die 12-jährige A mit einer hochgradigen Hörbeeinträchtigung möchte in die 7. Klasse eines Gymnasiums ihres Wohnorts gehen. Sie benötigt hierfür eine Assistenz durch Gebärdensprachdolmetscher:innen sowie Hilfsmittel (Richtmikrophone), um dem Unterricht folgen zu können. Diese Leistungen sind Leistungen zur Teilhabe an Bildung und im Rahmen der Eingliederungshilfe (§§ 99, 112 SGB IX) zu gewähren. Leistungsträger und damit derjenige, gegen den der Anspruch geltend gemacht werden kann, ist hier der Träger der Eingliederungshilfe, der der leistungsberechtigten A die benötigten Hilfen durch einen Bescheid, einen sog. Verwaltungsakt gewährt. Da hier ein Träger öffentlicher Verwaltung – der Träger der Eingliederungshilfe – verpflichtet ist und die §§ 99, 112 SGB IX als sozialrechtliche Normen dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, handelt es sich im vorliegenden Rechtsfall um öffentliches Recht. A kann dann – nach Bewilligung der Leistungen – eine:n Gebärdensprachdolmetscher:in beauf-

tragen und schließt mit dieser/diesem einen Dienstleistungsvertrag (bzw. den Vertrag schließen die gesetzlichen Vertreter:innen von A, weil A noch minderjährig ist) und besorgt sich bei einem Fachgeschäft die Richtmikrophone. Die:der Gebärdensprachdolmetscher:in bzw. das Fachgeschäft sind keine Träger öffentlicher Verwaltung – der Dienstleistungsvertrag und der Kaufvertrag werden nach den Regeln des BGB beurteilt.³ Deshalb gehören diese beiden Verträge dem Privatrecht an.

Kommt es in den Rechtsverhältnissen zum Streit, muss entschieden werden, vor welchem **Gericht** die Streitigkeit ausgetragen werden muss.

Beispiel 2

Beantragt A im Beispiel 1 eine:n Gebärdensprachdolmetscher:in für 30 Stunden in der Woche, der Träger der Eingliederungshilfe bewilligt aber nur 20 Stunden, muss A – nach einem Widerspruchsverfahren – dann vor das Sozialgericht – ein besonderes Verwaltungsgericht – gehen. Das Verfahren dort wird durch den Amtsermittlungsgrundsatz bestimmt und ist kostenfrei. Stellt sich heraus, dass die:der Gebärdensprachdolmetscher:in nicht die notwendigen Qualifikationen hat oder ständig ausfällt, muss A (bzw. ihre Eltern) vor ein Zivilgericht gehen und eine Vertragsverletzung geltend machen. Dort muss sie alle Beweise vorlegen, die das Fehlverhalten der:des Dolmetscher:in darlegen und zudem Gerichtskosten bezahlen.

Die **Abgrenzung** zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht ist dann schwierig, wenn die öffentliche Verwaltung (Staat und Kommunen) öffentliche Aufgaben in privatrechtlichen Formen wahrnehmen.

Beispiel

Die Abfallentsorgung oder die Versorgung mit Wasser, die zu den Aufgaben staatlicher Daseinsvorsorge zählen, werden nicht hoheitlich wahrgenommen, sondern in privatrechtlich organisierter Rechtsform (z. B. durch eine Stadtwerke-GmbH oder eine Aktiengesellschaft). Es werden keine Gebühren erhoben, sondern zivilrechtliche Verträge mit den Nutzern geschlossen.

Man spricht in solchen Fällen von **Verwaltungsprivatrecht**. In diesen Fällen findet zwar das Privatrecht Anwendung, gleichwohl müssen die staatlichen Träger – die „hinter“ den privatrechtlichen Organisationen stehen – auch in diesen Rechtsverhältnissen die Grundrechte berücksichtigen und sind z. B. verpflichtet, entsprechende Versorgungsverträge nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz auch abzuschließen (keine „Flucht ins Privatrecht“, um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu umgehen⁴).

Darüber hinaus beteiligen sich auch staatliche Hoheitsträger an privatrechtlichen Rechtsgeschäften. Sie müssen z. B. Räume mieten, Büromaterial oder Computer kaufen oder Mitarbeitende anstellen (nicht als Beamt:innen). Diese sog. **fiskalischen Hilfsgeschäfte** sind dem Privatrecht zuzurechnen.

³ In der Praxis werden die Leistungen als Dienst- oder Sachleistungen erbracht; A bezahlt weder die:den Gebärdensprachdolmetscher:in noch das Fachgeschäft direkt, sondern die Abrechnung geht über den Träger der Eingliederungshilfe. Das ist Folge des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses (s. Kapitel 4.1.4). Das soll an dieser Stelle aber zunächst unberücksichtigt bleiben.

⁴ Vgl. BVerfG, Urteil vom 22.2.2011, 1 BvR 699/06: Hier hatte eine als private Aktiengesellschaft organisierte Flughafengesellschaft, deren Aktien allerdings mehrheitlich in öffentlicher Hand lagen, ein generelles Verbot von Demonstrationen und Versammlungen auf dem Flughafengelände ausgesprochen. Das Bundesverfassungsgericht sah dieses – nach Zivilrecht grundsätzlich zulässige Verbot – als nicht zulässig an, weil hier der staatliche Eigentümer der AG das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berücksichtigen muss.

Beispiel

Kauft eine Behörde neue Computer bei einem Elektroniksupermarkt und bezahlt diese nicht, muss der Elektroniksupermarkt Klage beim Zivilgericht (z. B. Amts- oder Landgericht) erheben und die Behörde auf Zahlung verklagen. Eine angestellte Behördenmitarbeiterin, die eine verhaltensbedingte Kündigung bekommt, muss vor einem Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage einreichen.

1.1.3 Natürliche und juristische Personen

Inhaber von Rechten und Pflichten sind **Rechtssubjekte**. Die Rechtsordnung unterscheidet dabei zwischen

- natürlichen Personen und
- juristischen Personen.

Natürliche Personen sind alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht oder Geschäftsfähigkeit. **Juristische Personen** sind Zusammenschlüsse von natürlichen Personen und/oder Sachmitteln, die Träger von Rechten und Pflichten sind. Juristische Personen können als eigene Rechtssubjekte am Rechtsverkehr teilnehmen. Sie sind rechtsfähig und auch parteifähig. Juristische Personen gibt es im Privatrecht und im öffentlichen Recht. Juristische Personen des **Privatrechts** sind z. B. der eingetragene Verein (e. V.), die Kapitalgesellschaften (Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH, Aktiengesellschaft – AG) oder privatrechtlich organisierte Stiftungen (z. B. die VW-Stiftung oder die Robert-Bosch-Stiftung oder Stiftungen einzelner Parteien, z. B. die Heinrich-Böll-Stiftung). Juristische Personen des Privatrechts erlangen ihre Rechtsfähigkeit aufgrund gesetzlicher Vorschriften und i. d. R. durch Eintragung in ein Register.

Darüber hinaus gibt es im Privatrecht noch sog. **teilrechtsfähige Vereinigungen**. Dazu gehören nicht rechtsfähige Vereine (z. B. Parteien oder Gewerkschaften), Gesellschaften bürgerlichen Rechts (sog. BGB-Gesellschaft oder GbR, z. B. Anwaltssozietät, Praxisgemeinschaft) oder Handelsgesellschaften (OHG oder KG). Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts s. u. Kapitel 3.1.1.

1.1.4 Grundlagen der Rechtsanwendung

Bei der **Rechtsanwendung** geht es darum, Einzelfälle und die damit verbundenen rechtlichen Konflikte zu entscheiden oder im Vorfeld gutachterlich zu beurteilen. Sie ist v. a. dadurch gekennzeichnet, dass ein bestimmter Lebenssachverhalt einer bestimmten Norm zugeordnet bzw. ihr untergeordnet wird. Aufgrund der oft schwer verständlichen juristischen Fachsprache liegt hierin eine besondere Herausforderung für soziale Professionen. Grundlegende Voraussetzungen sind:

- Das Erkennen der Struktur von Rechtsvorschriften,
- die Klärung der bestehenden Begriffe sowie
- das Anwenden des Inhalts einer Norm auf den Lebenssachverhalt.

Bei der Lösung eines Falles muss zunächst ermittelt werden, welches Verlangen die Anspruchsteller:innen haben und gegen wen sich dieser Anspruch richtet. Um dies herauszufinden, können die vier **W-Fragen** gestellt werden:

WER will
 WAS von
 WEM
 WORAUS?

„Wer“ meint diejenige:denjenigen, die:der etwas verlangt, „Was“ was sie:er haben will, „Wem“ wer Anspruchsgegner:in ist und „Woraus“ schließlich, auf welche Anspruchsgrundlage das Begehren gestützt wird.

Werden Träger öffentlicher Verwaltung tätig und will man die Rechtmäßigkeit einer staatlichen Maßnahme prüfen, spricht man von einer Rechtsgrundlage.

1.1.4.1 Struktur der Rechtsnormen

Es gibt verschiedene Rechtsnormen, die unterschiedliche Funktionen haben. In der Rechtsanwendung von besonderer Bedeutung sind die sog. vollständigen Rechtsnormen. Sie bestehen aus einem **Tatbestand** und einer **Rechtsfolge**. Auf der Tatbestandsseite werden die Voraussetzungen (Tatbestandsvoraussetzungen oder Tatbestandsmerkmale) genannt, die eine bestimmte Rechtsfolge eintreten lassen. Liegen nicht alle Voraussetzungen vor, tritt die Rechtsfolge auch nicht ein.

Die Struktur dieser Normen folgt einem „**Wenn-Dann-Verhältnis**“. Bei einer Anspruchsnorm, die ein subjektives Recht beinhaltet, entspricht die Rechtsfolge dem gewünschten Begehren der Leistungsberechtigten oder Anspruchsinhaber:innen.

Beispiel

Familie B möchte für ihren 3-jährigen Sohn S einen Kindergartenplatz.

Anspruchsnorm oder Anspruchsgrundlage ist § 24 Abs. 3 SGB VIII: „Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“

Tatbestandsvoraussetzungen:

1. Kind
2. Vollendung des dritten Lebensjahres
3. noch nicht in der Schule

Rechtsfolge:

Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (= Kindergartenplatz)

Wenn-Dann-Struktur: **Wenn** ein Kind drei Jahre alt ist und noch nicht in der Schule, **dann** hat es Anspruch auf Förderung in einer Kita.

In vielen Fällen ist die Wenn-Dann-Struktur der Norm nicht eindeutig erkennbar, lässt sich aber in eine solche umformulieren.

Beispiel

§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB II: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II.

Wenn-Dann-Struktur: **Wenn** jemand erwerbsfähige:r Leistungsberechtigte:r ist, **dann** erhält sie:er Arbeitslosengeld II.

Es gibt Normen, die für den Eintritt einer Rechtsfolge nur eine **Tatbestandsvoraussetzung** haben, andere haben mehrere, die erfüllt sein müssen, um die Rechtsfolge eintreten zu lassen.

Beispiele

1. Für nur eine *Tatbestandsvoraussetzung*: § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II: „erwerbsfähiger Leistungsberechtigter“.
2. Für mehrere *Tatbestandsvoraussetzungen*: § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V: „Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind.“

Tatbestandsvoraussetzungen (aus § 33 Abs. 1 SGB V):

- Versicherung der:des Leistungsberechtigten („Versicherte“),
- im Einzelfall erforderlich,
- um Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen,
- kein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens und
- kein Ausschluss nach § 34 Abs. 4 SGB V.

Rechtsfolge:

Anspruch auf Hilfsmittel

Manche Vorschriften kennen sog. **ungeschriebene Tatbestandsmerkmale**, die entweder aus rechtssystematischen Gründen mitgedacht werden müssen oder die durch die Rechtsprechung entwickelt wurden.

Beispiele

1. Bei einer Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB muss neben der Verletzungshandlung und dem Schaden ein Zusammenhang zwischen der Handlung der:des Schädiger:in und dem Schaden der:des Geschädigten bestehen. Dieser Ursachenzusammenhang wird im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt.
2. Bei einem Anspruch auf ein Hilfsmittel gegen die gesetzliche Krankenversicherung wird immer geprüft, ob dieses Hilfsmittel auch ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens erfüllt. Geht das Hilfsmittel über ein Grundbedürfnis hinaus, ist die Krankenversicherung nicht leistungspflichtig. Ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens ist z. B. das Gehen. Benötigt ein Mensch, dem nach einem Unfall beide Beine amputiert wurden, Prothesen, stehen ihm diese zu, weil er damit eine Behinderung ausgleichen kann und gleichzeitig sein Grundbedürfnis zu gehen erfüllt. Will er jedoch spezielle Sportprothesen, die ihm ermöglichen, weiterhin Hochleistungssport zu betreiben, geht dies über das Grundbedürfnis hinaus. Die Krankenversicherung wäre hier nicht leistungspflichtig.

In den Gesetzen finden sich neben den vollständigen (Anspruchs-)Rechtsnormen auch andere Normen, die wichtige Tatbestandselemente definieren oder Rechtsnormen ergänzen bzw. ihre Geltung einschränken. Man nennt diese „unvollständigen“ Rechtsnormen **Definitionsnormen** oder **Ergänzungsnormen**:

1. Definitionsnormen

Sie **definieren** bestimmte Tatbestandsmerkmale oder Rechtsfolgen.

Beispiele

1. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII: Jugendlicher (ist), wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. – Definition von „Jugendlicher“ i. S. d. SGB VIII
2. § 1591 BGB: Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat – Definition von Mutter

3. 19 Abs. 1 S. 3 SGB II: Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. – hier wird die Rechtsfolge aus § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II – Alg II – inhaltlich definiert

2. Ergänzungsnormen

Ergänzungsnormen können in einer Vorschrift als **Verweisungsnormen** vorkommen. In diesen Vorschriften wird auf andere Gesetze oder Normen verwiesen und damit die „Ursprungsnorm“ ergänzt. Verweisungsnormen können entweder nur auf die Rechtsfolgen verweisen (dann muss der Tatbestand der anderen Norm nicht erfüllt sein, sog. **Rechtsfolgenverweisung**) oder auch auf den Tatbestand der anderen Norm Bezug nehmen (dann muss dieser auch erfüllt sein, sog. **Rechtsgrundverweisung**).

Beispiele

- § 16 SGB VI: „Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 49 bis 54 des Neunten Buches [...]“ ⇒ Rechtsfolgenverweisung auf den Leistungsumfang, der sich aus dem SGB IX ergibt. Die (Tatbestands- oder Leistungs-)Voraussetzungen für die Leistungen ergeben sich aus den SGB VI-Vorschriften.
- § 26 Abs. 1 SGB X: „Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend [...]“ ⇒ Rechtsgrundverweisung, hinsichtlich der Bestimmung von Fristen müssen die Voraussetzungen des BGB erfüllt sein.

Bestimmte Normen müssen zur Auslegung des Tatbestandes herangezogen werden. Sie **ergänzen** bestimmte Tatbestandsmerkmale. Will man z. B. prüfen, ob jemand krankenversichert ist, damit sie:er Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen kann, kann über § 5 SGB V die Versicherungspflichtigkeit festgestellt werden. Prüft man den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes gegen einen unterhaltspflichtigen Elternteil, ist das in § 1601 BGB geregelt („Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren“). Diese Norm muss ergänzt werden durch z. B. § 1602 BGB – Bedürftigkeit –, denn der Unterhaltsanspruch besteht nur dann, wenn die:der Unterhaltsberechtigte nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und durch § 1603 BGB – Leistungsfähigkeit –, denn es ist nur die Person unterhaltspflichtig, die auch so viel Einkommen hat, dass sie Unterhalt leisten kann. Andere Ergänzungsnormen schränken die Tatbestandsvoraussetzungen oder die Geltung einer Norm ein. Hierbei handelt es sich um **Gegennormen**.

Beispiel

§ 100 Abs. 2 SGB IX: „Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe“ ⇒ aus dieser Norm folgt, dass, selbst wenn ein Mensch eine wesentliche Behinderung hat und eigentlich nach § 99 SGB IX die Voraussetzungen für eine Leistung der Eingliederungshilfe vorliegen, dieser Mensch dann keine Leistung erhält, wenn er unter das Asylbewerberleistungsgesetz fällt (z. B. Ausländer:innen im Asylverfahren oder mit aufenthaltsrechtlicher Duldung).

1.1.4.2 Auflösung der bestehenden Begrifflichkeiten

Rechtsnormen enthalten abstrakt-generelle Regelungen und regeln nicht einen konkreten Einzelfall. Die Begriffe in diesen Normen sind daher teilweise wenig bestimmt. Klare und eindeutige oder definierte Begriffe nennt man „**bestimmte Rechtsbegriffe**“. Sie finden v. a. bei Orts-, Zahlen- und Zeitangaben (z. B. Lebensalter) oder bei technischen Angaben Anwendung, können aber auch durch die Norm selbst definiert sein.

Beispiele

1. § 35 SGB VI: Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie
 - die **Regelaltersgrenze** erreicht und
 - die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.
 - Die Regelaltersgrenze wird mit **Vollendung des 67. Lebensjahres** erreicht. ⇒ Definition des Begriffs „Regelaltersgrenze“
2. § 1 BGB: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. ⇒ Definition des Beginns der Rechtsfähigkeit
3. § 2 BGB: Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein. ⇒ Definition Volljährigkeit

Der Vielzahl und Unterschiedlichkeit möglicher Lebenssituationen können jedoch genaue Definitionen nicht immer gerecht werden. Aus diesen Gründen enthalten Tatbestände, manchmal auch die Rechtsfolgenseite von Rechtsnormen, häufig sog. **unbestimmte Rechtsbegriffe**. Es handelt sich hierbei um rechtliche Fachbegriffe, die einer Interpretation zugänglich sind bzw. ausgelegt werden müssen. Bei einer Auslegung wird der relevante Inhalt eines Rechtsbegriffs fachlich gedeutet. Als **Auslegungsmethoden** kennt das Rechtssystem:

- Die **wörtliche** Auslegung (Orientierung am natürlichen Sprachsinne),
- die **systematische** Auslegung (Orientierung am Zusammenhang der anderen, die Vorschrift umgebenden Normen),
- die **historische** Auslegung (Orientierung an der rechtsgeschichtlichen Entwicklung einer Norm, einschließlich der Begründung zu den Gesetzentwürfen) und
- die **teleologische** Auslegung (Orientierung am Sinn und Zweck der Norm).

Unbestimmte Rechtsbegriffe können beschreibend oder wertausfüllend sein. Sie sind i. d. R. **gerichtlich voll überprüfbar**.

Beispiele für unbestimmte Rechtsbegriffe: „Wohl des Kindes“, „angemessen“, „erforderlich“, „geeignete und notwendige Hilfe“ „wichtiger Grund“.

Einschränkungen für die gerichtliche Überprüfung der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in öffentlich-rechtlichen Normen durch die Verwaltung gibt es nur dort, wo diese einen **Beurteilungsspielraum** hat.

Beispiele

1. Prüfungsentscheidungen im Schul- und Hochschulbereich, die auf Einmaligkeit einer bestimmten Prüfungssituation beruhen, die nicht nachgeholt werden kann.
2. Entscheidungen, die durch weisungsfreie, mit Sachverständigen oder Interessenvertreter:innen besetzte Ausschüsse getroffen werden (z. B. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, die ein bestimmtes Buch als jugendgefährdend indiziert).

In diesen Fällen beschränkt sich die gerichtliche Überprüfbarkeit darauf, festzustellen, ob

- die richtigen Tatsachen und ein vollständiger Sachverhalt zugrunde gelegt wurden,
- die Verfahrensvorschriften eingehalten wurden,
- keine sachfremden Erwägungen maßgebend waren und der Gleichheitsgrundsatz eingehalten wurde und
- allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe berücksichtigt wurden.

Ist eine Rechtsnorm dem öffentlichen Recht zuzuordnen und berechtigt oder verpflichtet sie eine Behörde, lässt sich auf der **Rechtsfolgenseite** einer Rechtsnorm zwischen

1. Leistungen, auf die ein konkreter Anspruch besteht (gebundene Verwaltung) und
2. Leistungen, die nach pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltung gewährt werden (Ermessenverwaltung), unterscheiden.

Bei der **gebundenen Verwaltung** haben Leistungsberechtigte einen Anspruch auf die Leistung, die die Norm vorsieht, sofern alle Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele

1. § 27 Abs. 1 S. 1 SGB VIII: Ein:e Personensorgeberechtigte:r hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder der:des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für ihre:seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
2. § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II.

Eine gebundene Entscheidung kann allerdings auch vorliegen, wenn eine **Maßnahme zulas-**
ten einer Person durchgeführt werden muss.

Beispiele

§ 31a Abs. 1 S. 1 SGB II: „Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.“

Es handelt sich um sog. **Muss-Vorschriften**, die Behörde hat in diesen Fällen keinen Handlungsspielraum, die Rechtsfolge ist zwingend. Diese Vorschriften erkennt man häufig bereits am Wortlaut. Sie verwenden den Indikativ („ist verpflichtet“, „erhalten“, „mindert“, „hat Anspruch auf“).

Weniger bindend in ihrer Rechtsfolge sind sog. **Soll-Vorschriften**. Hier ist die Behörde in der Regel an die vorgesehene Rechtsfolge gebunden, kann aber im Ausnahmefall bei atypischen Umständen anders entscheiden. Allerdings dürfen sich diese Umstände nicht auf verwaltungsinterne Gründe beziehen (z. B. Finanzknappheit).

Beispiel

§ 16 Abs. 3 SGB VIII: Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

Manche Normen lassen der Verwaltung einen relativ großen Handlungsspielraum, damit diese die zweckmäßigste Entscheidung treffen kann. Bei diesen Rechtsnormen tritt die vorgesehene Rechtsfolge nicht zwingend bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen ein, sondern erst nach Ermessensüberlegungen der Behörde. Diese **Kann-Bestimmungen** räumen der Behörde ein Ermessen darüber ein, **ob** sie tätig werden soll (sog. **Entschließungsermessen**). Ist eine Entscheidung über das **Wie** der Leistung zu treffen, besteht **Auswahlermessen**. Bei der Ausübung des Ermessens sind fachliche Standards ebenso zu berücksichtigen wie allgemeine Rechtsgrundsätze und verfassungsrechtliche Wertentscheidungen. Im Sozialrecht gibt es auf eine **pflichtgemäße Ermessensausübung** einen Rechtsanspruch (vgl. § 39 Abs. 1 S. 2 SGB I).

Beispiele

1. § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II: Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.
2. § 13 Abs. 1 S. 1 SGB VI: „Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des Versicherten im Sinne des § 8 des Neunten Buches und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Ermessensnormen sind an den Formulierungen „kann“, „ist befugt“, „darf“, „nach pflichtgemäßem Ermessen“ u. Ä. erkennbar.

Ermessensentscheidungen können von den Gerichten **nur eingeschränkt überprüft** werden, da diese aus Gründen der Gewaltenteilung nicht ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde setzen können. Das Gericht kann lediglich überprüfen, ob die Behörde ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Folgende Fehler führen zur Rechtswidrigkeit einer Ermessensentscheidung:

1. **Ermessensüberschreitung**, d. h. die Behörde hat nicht innerhalb des gesetzlich eingeräumten Rahmens entschieden; die Grenzen sind überschritten.

Beispiel 1

Nach § 16b Abs. 2 S. 1 SGB II wird das Einstiegsgeld als Eingliederungsmaßnahme für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine sozialversicherungspflichtige oder selbstständige Tätigkeit aufnehmen wollen, für höchstens 24 Monate erbracht. Würde das Jobcenter das Einstiegsgeld für 36 Monate gewähren, würde es den gesetzlich vorgegebenen Ermessensspielraum überschreiten.

2. **Ermessensnichtgebrauch** oder -ausfall, d. h. die Behörde hat überhaupt kein Ermessen ausgeübt oder dies zu eng eingeschätzt.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1: Das Jobcenter gewährt in jedem Fall das Einstiegsgeld für 24 Monate, obwohl der Gesetzgeber mit dem Begriff „höchstens“ 24 Monate auch einen Spielraum für eine zeitlich geringere Förderung ermöglicht. Hier hätte die Behörde ihr Ermessen gar nicht ausgeübt.

3. **Ermessensfehlgebrauch** oder -missbrauch, d. h. die Behörde hat von ihrem Ermessen in einer Weise Gebrauch gemacht, die mit dem Zweck der Ermessensermächtigung nicht in Einklang steht oder die gegen sonstige rechtsstaatliche Grundsätze verstößt.

Beispiel 3

Wie Beispiel 1: Der Sachbearbeiter, der über die Bewilligung des Einstiegsgeldes zu entscheiden hat, gewährt die Leistung nicht, weil der Antragsteller der neue Ehemann seiner von ihm geschiedenen Frau ist.

Bei Ermessensentscheidungen muss die Behörde die Entscheidung besonders begründen, damit die Antragsteller:innen überprüfen können, ob und wie das Ermessen ausgeübt wurde (vgl. § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X).

Vom Grundsatz einer freien Ermessensausübung und der Möglichkeit, aus mehreren Varianten die zweckmäßigste im Einzelfall auszuwählen, gibt es eine Ausnahme. Hierbei ist der

Ermessensspielraum der Behörde so eingeschränkt, dass es nur eine rechtmäßige Entscheidung gibt und alle anderen Entscheidungen rechtsfehlerhaft wären. In diesen Fällen ist das **Ermessen „auf Null reduziert“**. Es ist dann anzunehmen, wenn wichtige Rechtsgüter – v. a. Leben oder Gesundheit – erheblich gefährdet sind.

Beispiel

Ein kranker Mensch benötigt dringend medizinische Behandlung, die kurzfristig nur in einem Spezialkrankenhaus in Österreich erbracht werden kann. Die Krankenkasse verweist auf eigene Einrichtungen, die zwar eine Wartezeit von drei Monaten haben, mit denen sie allerdings Versorgungsverträge geschlossen hat. Hier ist die Gesundheit der betroffenen Person erheblich gefährdet, eine andere Entscheidung als die Bewilligung der Behandlung in Österreich ist nicht möglich.

Unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessen dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Während unbestimmte Rechtsbegriffe v. a. auf der Tatbestandsebene vorkommen, selten auf der Rechtsfolgenseite, gibt es Ermessen nur auf der Rechtsfolgenseite. Wird ein unbestimmter Rechtsbegriff ausgelegt, ist diese Auslegung kein „Ermessen“ im rechtstechnischen Sinn, denn es gibt nur eine rechtmäßige Auslegung, die gerichtlich voll überprüfbar ist. Das Ermessen dagegen eröffnet mehrere Handlungsoptionen, von denen die Verwaltung die zweckmäßigste und die für den Einzelfall geeignetste Möglichkeit auswählen kann.

1.1.4.3 Anwendung der Norm auf den Lebensalltag – Subsumtion

Die wichtigste Transferleistung bei der Begutachtung von Fällen liegt nach dem Finden der richtigen Anspruchsgrundlage bzw. der für das behördliche Handeln richtigen Rechtsgrundlage und dem Auslegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen darin, den Lebenssachverhalt unter die Norm zu fassen und damit die Fallfrage zu lösen. Die konkrete Anwendung des jeweiligen Gesetzes auf einen Einzelfall heißt **Subsumtion**. Die Subsumtion ist durch folgende Schritte gekennzeichnet:

1. Obersatz bilden: Der Obersatz wird in Form einer Hypothese gebildet, nachdem man die richtige Anspruchs- bzw. Rechtsgrundlage gefunden hat. Er nimmt Bezug auf die Fallfrage und bildet im Grundsatz die 4-W-Frage ab.
2. Herausarbeiten der Voraussetzungen der im Obersatz genannten Norm und ggf. Definition der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen, einschließlich der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen.
3. Überprüfen, ob nach dem Sachverhalt/dem vorgegebenen Fall die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind (Subsumtion). Hier kommt es darauf an, die abstrakt-generelle Gesetznorm auf den konkreten Einzelfall herunterzubrechen. Schritt 2 und 3 können auch miteinander verwoben werden, d. h. es besteht die Möglichkeit, eine Tatbestandsvoraussetzung zu definieren und dann gleich eine entsprechende Information aus dem Sachverhalt zu subsumieren.
4. Feststellung der Rechtsfolge bzw. des Ergebnisses. Hier wird die im Obersatz aufgestellte Hypothese aufgegriffen und beantwortet.

Beispiel

Das Ehepaar M und V hat eine 3 ½-jährige Tochter T. Da beide berufstätig sind, soll T in eine Kindertageseinrichtung gehen. Sie stellen einen Antrag beim örtlich zuständigen Jugendamt; dieses teilt ihnen mit, dass es leider keine freien Plätze gibt und M und V daher keinen Kita-Platz erhalten können. Hat T einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung?

Auffinden der Rechtsgrundlage für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung – hier § 24 Abs. 3 SGB VIII (im Einzelnen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen s. Kapitel 4.3.3.5)

1. Obersatz (Hypothese): T könnte Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach § 24 SGB VIII haben.
2. Herausarbeiten der Voraussetzungen: Voraussetzung für den Anspruch auf die Förderung in einer Kindertageseinrichtung ist, dass es sich um ein Kind handelt, das das dritte Lebensjahr vollendet hat und das noch nicht in der Schule ist.
3. Definition der Voraussetzungen und Subsumtion:
 - Ein Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. T ist erst dreieinhalb Jahre alt und deshalb ein Kind.
 - T muss das dritte Lebensjahr vollendet haben; da sie bereits dreieinhalb ist, ist diese Voraussetzung erfüllt.
 - T darf noch nicht eingeschult sein; das ist sie in ihrem Alter noch nicht.
4. Ergebnis: Alle Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII liegen vor. T hat Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.



Übungsaufgaben

1. Nennen Sie Funktionen des Rechts!
2. In welchem Verhältnis stehen das Europäische Gemeinschaftsrecht, formelle Bundesgesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen zueinander?
3. Welche Unterschiede bestehen zwischen objektivem und subjektivem Recht?
4. Die Kommune K beschließt, die örtliche Wasserversorgung in einer GmbH zu organisieren. Sie bleibt alleiniger Gesellschafter der GmbH. Ein anderes Unternehmen ist innerhalb dieser Kommune nicht tätig. Der Geschäftsführer der GmbH beschließt, einer Kneipe, die hauptsächlich von rechtsradikalen Jugendlichen besucht wird, kein Wasser mehr zu liefern, um auf diese Weise die Kneipe zum Aufgeben zu zwingen. Ist das zulässig?
5. Was sind unbestimmte Rechtsbegriffe und wo finden sich solche? Können solche durch die Gerichte überprüft werden?
6. Was verstehen Sie unter „gebundener Verwaltung“?
7. Die 56-jährige U erhält seit drei Jahren Leistungen nach dem SGB II. Sie hat Mietschulden i.H.v. drei Monatsmieten. Ihr droht eine Wohnungskündigung. Nach § 22 Abs. 8 SGB II können die Jobcenter Schulden übernehmen, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Ist das zuständige Jobcenter verpflichtet, die Mietschulden von U zu übernehmen?
8. Welche Ermessensfehler kennen Sie? Erläutern Sie diese kurz!

1.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Grundlage der deutschen Rechtsordnung ist das **Grundgesetz**, unsere Verfassung. An diesem muss sich das staatliche Handeln ausrichten, unabhängig davon, ob es sich dabei um Maßnahmen des Gesetzgebers (Legislative), der Verwaltung (Exekutive) oder der Gerichte (Judikative) handelt.

1.2.1 Aufbau des Grundgesetzes

Das Grundgesetz gliedert sich in verschiedene **Abschnitte**. Anders als in sonstigen Bundes- oder Landesgesetzen (Ausnahme ist das Bayerische Landesrecht) werden die einzelnen Normen nicht als Paragraphen, sondern als Artikel bezeichnet.

Im ersten Abschnitt des Grundgesetzes finden sich die **Grundrechte** (Art. 1–19 GG), die Menschen (nicht nur Staatsbürger:innen), die in Deutschland leben, zustehen und von allen staatlichen Institutionen und Organen berücksichtigt werden müssen (Art. 1 Abs. 3 GG). Der zweite Abschnitt regelt die rechtlichen Grundlagen von Bund und Ländern und ihr Verhältnis zueinander (Art. 20–37 GG). Hier sind auch die grundlegenden verfassungsrechtlichen **Prinzipien** des Staates niedergelegt. Die folgenden Abschnitte betreffen die **Bundesorgane** (Art. 38–69 GG: Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung), die **Gesetzgebung** des Bundes und der Länder, die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung sowie die zwischen Bund und Ländern bestehenden Gemeinschaftsaufgaben (Art. 70–91e GG). Vorschriften über das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes und die Gerichtsorganisation finden sich im Abschnitt IX, ab Art. 92 GG. In diesem Abschnitt finden sich auch noch wichtige **Justizgrundrechte**.

Art. 79 Abs. 1 GG schreibt vor, dass das Grundgesetz selbst nur durch ein Gesetz geändert werden kann, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Damit werden „versteckte“ Grundgesetzänderungen vermieden und transparent gemacht, welcher Artikel geändert werden soll. Für eine **Grundgesetzänderung** muss eine Mehrheit von zwei Dritteln jeweils der Mitglieder des Bundestages und der Mitglieder des Bundesrates stimmen; so wird sichergestellt, dass eine ausreichend große Anzahl von Vertreter:innen des Parlaments zustimmt und auch die Bundesländer im notwendigen Umfang beteiligt werden.

Es gibt grundgesetzliche Bestimmungen, die keinerlei Änderungen zugänglich sind. Diese sind in Art. 79 Abs. 3 GG aufgeführt, der sog. **Ewigkeitsgarantie**. Nicht geändert werden dürfen v. a.

- die in **Art. 1 GG niedergelegten Grundsätze**: Diese betreffen v. a. die Achtung und den Schutz der Menschenwürde durch die staatliche Gewalt sowie die Bindung der staatlichen Gewalten an die Grundrechte und
- die in **Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze**: Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsprinzipien sowie die Gewaltenteilung.

Eine Änderung der durch die Ewigkeitsgarantie geschützten Grundsätze wäre nur durch Inkrafttreten einer neuen Verfassung möglich (Art. 146 GG).

1.2.2 Verfassungsprinzipien

Aus dem Grundgesetz ergeben sich bestimmte Verfassungsprinzipien, die für die deutsche Staatsorganisation und Rechtsordnung fundamental sind. Sie bilden den Hintergrund der Auslegung und der Anwendung der Normen. Die **Verfassungsprinzipien** sind im Wesentlichen in Art. 20 und 28 GG festgelegt. Es handelt sich hierbei um:

1 Grundlagen des Rechts

1. Das Demokratieprinzip,
2. das Rechtsstaatsprinzip,
3. das Bundesstaatsprinzip,
4. das Sozialstaatsprinzip sowie
5. das Republikprinzip.

Für das Recht in der Heilpädagogik und Heilerziehungspflege sind zwei Verfassungsprinzipien von herausragender Bedeutung: das Rechtsstaatsprinzip und das Sozialstaatsprinzip.

1.2.2.1 Das Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip garantiert zunächst eine **Bindung** aller staatlichen Gewalt an die Verfassung und an Recht und Gesetz. Staatliche Organe dürfen nicht willkürlich handeln, sondern sind an die Rechtsordnung, so wie sie vom Grundgesetz bestimmt ist, gebunden. Die Verbindlichkeit der Rechtsnormen führt einerseits zu einem **Vorrang des Gesetzes** und legt andererseits einen **Vorbehalt des Gesetzes** fest.

Vorrang des Gesetzes bedeutet, dass staatliche Organe eine Entscheidung nicht gegen ein Gesetz treffen können und die durch den Gesetzgeber erlassenen Normen berücksichtigen müssen. Dabei gilt die Hierarchie der Rechtsnormen: Verfassung und formell erlassene Bundesgesetze gehen allen anderen Normen vor.

Beispiel

Der Sachbearbeiter im Jobcenter bewilligt einer alleinerziehenden Mutter mit vier Kindern einen finanziellen Zuschuss für eine Waschmaschine, den diese nicht zurückzahlen muss. Das Gesetz sieht allerdings vor (§ 24 Abs. 1 SGB II), dass eine solche Leistung nur als Darlehen vergeben werden darf. Er handelt hier gegen den eindeutigen Gesetzeswortlaut und berücksichtigt den Vorrang des Gesetzes nicht.

Vorbehalt des Gesetzes heißt, dass staatliche Eingriffe in die Rechte von Bürger:innen nicht ohne gesetzliche Ermächtigung erfolgen dürfen. Dieser Vorbehalt ist für Rechte und Pflichten im Sozialleistungsrecht in § 31 SGB I ausdrücklich vorgesehen.

Beispiel

Das Jobcenter fordert eine alleinerziehende Mutter eines Kindes auf, den Namen des Vaters zu nennen, um gegen diesen ggf. Unterhaltsansprüche geltend machen zu können. Die Mutter weigert sich. Das Jobcenter kürzt daraufhin ihr Alg II um 30 %. Hier verstößt das Jobcenter gegen § 31 SGB II, der abschließend die Tatbestände aufzählt, wegen derer eine Kürzung von Alg II möglich ist. Es handelt damit gegen den Vorbehalt des Gesetzes.

Aus dem **Rechtsstaatsprinzip** folgen zudem

- der Gleichbehandlungsgrundsatz sowie
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der **Gleichbehandlungsgrundsatz** garantiert, dass öffentliche Einrichtungen und staatliche Organe alle Bürger:innen gleichbehandeln (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 GG). Es darf nicht dazu kommen, dass einzelne Menschen bevorzugt oder benachteiligt werden. Der Staat kann allerdings keine absolute Gleichheit aller Menschen gewährleisten, in dem er z. B. jedem Menschen alle Sozialleistungen zukommen lässt. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb

den Gleichheitssatz so formuliert, dass der Staat eine Gruppe von Menschen nicht ungleich im Vergleich zu einer anderen Gruppe von Menschen behandeln darf, obwohl zwischen beiden Gruppen keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Ebenso wenig ist es möglich, zwei Gruppen gleich zu behandeln, zwischen denen wesentliche Unterschiede bestehen, die eine solche Gleichbehandlung ausschließen. Die Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bedeutet also v. a. ein Verbot von Willkür.

Der Gleichheitsartikel des Grundgesetzes – Art. 3 GG – enthält allerdings auch Regelungen, die ausdrücklich eine Bevorzugung bestimmter Personengruppen erlauben, ohne dass dies gegen das Benachteiligungsverbot verstößt. Dazu gehört die Förderung von Frauen und Menschen mit Behinderungen, um bei diesen Personengruppen Gleichberechtigung und Chancengleichheit erst einmal durchzusetzen (Art. 3 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 GG).

Staatliches Handeln muss darüber hinaus **verhältnismäßig** sein. Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass Bürger:innen durch eine staatliche Maßnahme nicht übermäßig belastet werden dürfen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist gekennzeichnet durch

1. die Feststellung eines im Gesetz angestrebten **legitimen Ziels**,
2. die Feststellung, ob die entsprechende Maßnahme **geeignet** ist, dieses Ziel zu erreichen,
3. die Feststellung, ob die entsprechende Maßnahme **erforderlich** ist, um dieses Ziel zu erreichen oder ob es auch Maßnahmen gibt, die nicht so stark in die Rechte der Betroffenen eingreifen, und
4. die Feststellung, ob die Maßnahme **zumutbar** oder angemessen ist, d. h. ob die Vorteile, die durch die Maßnahme erreicht werden, nicht außer Verhältnis zu der Belastung des Betroffenen stehen.

Beispiel

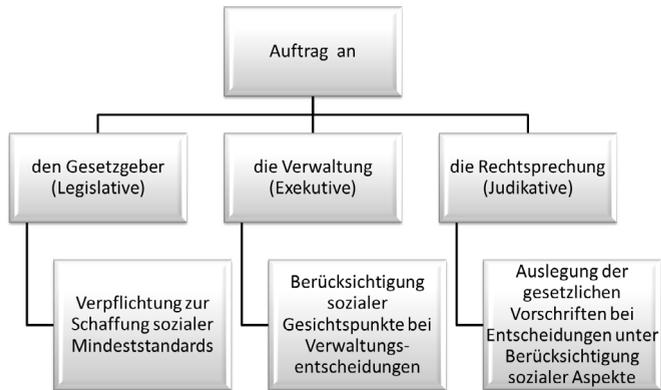
Einem Elternpaar, das sich aus religiösen Gründen weigert, seine Kinder in die Schule zu schicken, darf nicht sofort das Sorgerecht für die Kinder entzogen werden, auch wenn damit möglicherweise das Ziel – Schutz vor Gefährdung des geistigen Wohls der Kinder – erreicht werden kann. Denn es gibt zunächst Maßnahmen, die weniger in das elterliche Erziehungsrecht eingreifen, z. B. die Androhung und Vollstreckung von Bußgeld oder die Durchsetzung der Schulpflicht nach teilweisem Sorgerechtsentzug und Bestellung einer:ines Ergänzungspfleger:in.

1.2.2.2 Das Sozialstaatsprinzip

Art. 20 Abs. 1 GG bestimmt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein „sozialer Bundesstaat“ ist; Art. 28 Abs. 1 GG spricht von einem „sozialen Rechtsstaat“. Das **Sozialstaatsprinzip** verpflichtet den Staat, für soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu sorgen, legt allerdings nicht fest, wie dies konkret zu erfolgen hat (sog. **Staatszielbestimmung**).

Die Rechtsprechung leitet aus dem Sozialstaatsprinzip die Verpflichtung auf eine „gerechte Sozialordnung“, die „Schaffung von Chancengleichheit für sozial Benachteiligte“ und ein „Grundrecht auf Sicherung des notwendigen Existenzminimums“ ab, Letzteres im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Menschenwürde. Der Gesetzgeber hat jedoch einen erheblichen **Gestaltungsspielraum**. Er kann in einzelnen Sozialleistungsgesetzen festlegen, welche Leistungen er für angemessen hält, um das Sozialstaatsprinzip zu verwirklichen. Gleichwohl ist er bei diesen Festlegungen nicht völlig frei. So hat das BVerfG die vom Gesetzgeber

vorgesehene Bestimmung des Regelbedarfs im Rahmen des SGB II und XII für verfassungswidrig und als Verstoß gegen die **Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG) angesehen, weil diese Leistungen nicht in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht und nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren bemessen wurden.⁵ Letztlich ist das Sozialstaatsprinzip gekennzeichnet durch einen:



Übersicht 3

Außer der Sicherung des Existenzminimums lassen sich **keine Rechtsansprüche** für die Bürger:innen unmittelbar aus dem Sozialstaatsprinzip ableiten.

1.2.3 Die Grundrechte

Das Grundgesetz enthält v. a. in seinem ersten Abschnitt die Grundrechte als Menschen- und Bürger:innenrechte. Die Stellung am Anfang des GG weist sie als **Maßstab allen staatlichen Handelns** aus und macht sie für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verbindlich (Art. 1 Abs. 3 GG). Neben den Grundrechten in Art. 1 bis 19 GG finden sich auch noch an anderen Stellen des Grundgesetzes Rechte, die den Grundrechten **gleichgestellt** sind.⁶ Zu diesen Rechten gehören

- die staatsbürgerliche Gleichstellung nach Art. 33 GG,
- die Wahlgrundsätze nach Art. 38 GG und
- das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG.

Als sog. **Justizgrundrechte** gehören darüber hinaus auch

- das Verbot von Ausnahmegerichten, Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG,
- das Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG,
- das Recht auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG,
- das Rückwirkungsverbot, Art. 103 Abs. 2 GG,
- das Verbot der Doppelbestrafung, Art. 103 Abs. 3 GG, sowie
- die Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug, Art. 104 GG

zu den Grundrechten.

⁵ BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, 1 BvL 1/09 Rn. 159 ff.

⁶ Das kann man daran erkennen, dass sie nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG auch mit einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden können.

Grundrechte haben verschiedene **Funktionen**, die zunächst durch das Verhältnis der einzelnen Bürger:innen zum Staat geprägt sind.

In diesem Sinne sind Grundrechte vor allem **Abwehrrechte** gegen staatliche Eingriffe. Sie schützen bestimmte Freiheiten, Freiheitsrechte oder die freie Verfügung über einzelne Rechtsgüter gegen staatliche Interventionen. Be- oder Einschränkungen sind nur unter bestimmten verfassungsrechtlichen Vorgaben zulässig.

Beispiel

Nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ist die Erziehung der Kinder das Recht der Eltern und eine ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Der Staat kann in dieses Recht nur eingreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG).

Darüber hinaus können Grundrechte bestimmte **Ansprüche begründen**, soweit sie als Anspruchs-, Schutz-, Teilhabe-, Leistungs- und Verfahrensrechte ausgestaltet sind. Hierzu gehört in besonderer Weise das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), das das Recht auf ein gerichtliches Verfahren und eine gerichtliche Entscheidung sicherstellt. Teilhaberechte werden durch den Gleichheitssatz und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung mitbestimmt, z. B. durch die Schaffung gleicher Zugangsmöglichkeiten zu staatlichen Einrichtungen wie Hochschulen, Versicherungsträgern usw.

Grundrechte stellen zudem **Einrichtungsgarantien** dar, indem sie als sog. Institutsgarantien privatrechtliche Rechtsinstitute (z. B. die Ehe oder das Eigentumsrecht) oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen sicherstellen. Aus diesen Einrichtungsgarantien folgt zum einen, dass der Staat diese Einrichtungen nicht abschaffen darf, zum anderen leiten sich bestimmte Förderpflichten ab. Dabei ist der Sinngehalt der einzelnen Einrichtungsgarantien durchaus einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen.

Beispiel

Der institutionelle Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG rechtfertigt die steuerliche Begünstigung von Ehepartner:innen. Das betrifft – anders als zur Entstehung des Grundgesetzes – nicht mehr nur Ehen zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts, sondern auch Ehen von Personen gleichen Geschlechts bzw. von eingetragenen Lebenspartnerschaften.⁷ Als Familie i.S.d. § 6 Abs. 1 GG werden längst nicht mehr nur Kernfamilien in Form von Mutter-Vater-Kind-Familien erfasst; viele Sozialleistungen stellen auf die (rechtliche oder tatsächliche) Sorge für Kinder ab, unabhängig von der Familienform, in der diese Kinder leben.

Grundrechte sind **wertentscheidende Grundsatznormen**, die nicht nur staatliches Handeln beeinflussen, sondern im Sinne einer objektiven Werteordnung zu verstehen sind. Sie gelten zwar grundsätzlich nur im Verhältnis Bürger:in/private juristische Personen zum Staat bzw. staatlichen Institutionen (Art. 1 Abs. 3 GG); durch ihre Funktion als objektive Werteordnung bilden sie auch gewissermaßen eine ethische Orientierung in anderen Rechtsbereichen, v. a. im Zivilrecht. Unter bestimmten Umständen können deshalb Grundrechte auch zwischen Bürger:innen (bzw. privatrechtlichen juristischen Personen) unmittelbare Wirkung entfalten (sog. **Drittwirkung von Grundrechten**). Von Bedeutung sind Grundrechte in erster

⁷ Bis zum Inkrafttreten der „Ehe für alle“ im Jahr 2017 gab es für Personen gleichen Geschlechts das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Die Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist seitdem nicht mehr möglich, allerdings gibt es noch Lebenspartner:innen, die ihre Lebenspartnerschaft nicht in eine Ehe umwandeln wollen.

Linie bei der Auslegung von Verträgen. Hier können sie über zivilrechtliche Generalklauseln, die sich an verschiedenen Stellen des BGB befinden, Einfluss haben.

Beispiele

1. Nach § 138 Abs. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, sittenwidrig. Nutzt ein:e Vertragspartner:in ihre:seine geistige Überlegenheit oder ihre:seine Macht aus und bestimmt die Vertragskonditionen zulasten der:des anderen Vertragspartner:in mit nicht absehbaren Folgen für diese:n, ist dieser Vertrag unter Umständen sittenwidrig und muss nicht erfüllt werden.⁸
2. Weigert sich ein Angestellter eines Pharmaunternehmens aus Gewissensgründen bei der Entwicklung eines Medikaments mitzuwirken, das die Kampffähigkeit der Soldat:innen in einem Nuklearkrieg erhöht, muss der Arbeitgeber ihn aufgrund von Art. 4 Abs. 1 GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit) ggf. anderweitig beschäftigen.⁹

Für **Menschen mit Behinderungen** haben verschiedene Grundrechte herausragende Bedeutung. Diese zeigen sich v. a.

- in der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 GG). Sie stellt sicher, dass staatliche Entscheidungen den Menschen nicht zum Objekt des Handelns machen und ihm vorschreiben, wie und wo er zu leben hat,
- im Schutz des Selbstbestimmungsrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG). Staatliche Leistungen sollen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und sie vor Diskriminierungen durch andere Menschen oder Institutionen zu schützen;
- im Recht auf freie Berufswahl und Berufsausübung, das bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben berücksichtigt werden muss oder
- im Recht auf Eigentum, das sicherstellt, dass auch Menschen mit Behinderungen Eigentum besitzen und es vererben können.

Von besonderer Bedeutung ist das Grundrecht aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Dieses **spezielle Benachteiligungsverbot** stellt einerseits ein **individuelles Abwehrrecht** gegen Benachteiligungen dar. Auf diese Weise sind Regelungen oder Maßnahmen, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen verschlechtern, verboten.

Es untersagt sowohl unmittelbare als auch mittelbare Benachteiligungen. Andererseits ist dieses Recht die Grundlage dafür, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu ermöglichen und ihnen **Chancengleichheit** zu gewähren. Es geht hierbei u. a. um eine barrierefreie Gestaltung öffentlicher Räume und um einen diskriminierungsfreien sozialen Umgang innerhalb der Gesellschaft.

Nach dieser Lesart sind Begünstigungen für Menschen mit Behinderungen, die den Ausgleich bestehender Benachteiligungen beabsichtigen, ausdrücklich möglich und sogar erwünscht. Das spezielle Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist auch die verfassungsrechtliche Grundlage für Gesetze, die die Nichtdiskriminierung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen unterstützen, fördern und sicherstellen sollen, wie das SGB IX, das AGG und das BGG.

⁸ BVerfG, Urteil vom 19.10.1993, 1 BvR 567/89; 1 BvR 1044/89.

⁹ BAG, Urteil vom 24.05.1989, 2 AZR 285/88.



Übungsaufgaben

1. Können Normen des Grundgesetzes geändert werden?
2. Was verstehen Sie unter der Ewigkeitsgarantie?
3. Welche Verfassungsprinzipien kennen Sie?
4. Eine Sachbearbeiterin im Jobcenter hat dem 23-jährigen Herrn A eine Eingliederungsvereinbarung vorgelegt. A weigert sich, diese Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben. Die Sachbearbeiterin kürzt ihm daraufhin sein Alg II, obwohl diese Sanktionsmöglichkeit im Gesetz nicht vorgesehen ist. Gegen welches Prinzip verstößt dieses Vorgehen? Erläutern Sie kurz, was damit gemeint ist!
5. Was verstehen Sie unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?
6. Lassen sich aus dem Sozialstaatsprinzip unmittelbare Rechtsansprüche ableiten?
7. Wo finden sich im Grundgesetz Grundrechte?
8. Welche Funktionen haben Grundrechte?
9. Was meint die Aussage, dass Grundrechte eine „objektive Wertordnung“ bilden?
10. Verstößt die Bevorzugung einer (mit den anderen Bewerber:innen gleich qualifizierten) Bewerberin mit Behinderung gegen den Gleichheitsgrundsatz?

1.3 Europarechtliche Grundlagen

Das Zusammenwachsen der Staaten Europas in der Europäischen Union, die gemeinsame Arbeits- und Beschäftigungspolitik, die Unionsbürgerschaft, der Einfluss der europäischen Gesetzgebung auf die nationale Politik und das nationale Recht für Menschen mit Behinderungen zeigen, dass für die etwa 7,9 Mio. Menschen mit Behinderungen¹⁰ in Deutschland die Europäische Union (EU) eine hohe praktische Relevanz besitzt. Dabei geht es nicht allein um europarechtliche Regelungen, die unmittelbar berücksichtigt oder durch den deutschen Gesetzgeber in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Vielmehr haben die **europäischen Grundfreiheiten** (z. B. die Freizügigkeit der Arbeitnehmer:innen oder die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit) und die europäischen Grundrechte erheblichen Einfluss auf das deutsche Sozialleistungssystem.

1.3.1 Die Europäische Union

Der Grundstein für die heutige EU, der nach dem Austritt des Großbritanniens 27 Mitgliedstaaten angehören, wurde bereits 1952 mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS oder Montanunion) gelegt. Dieser Gemeinschaft gehörten sechs Staaten an: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande. Zwar ging es hier noch vorrangig darum, wirtschaftliche Interessen, v. a. im Bereich der Stahl- und Schwerindustrie, zu bündeln, gleichwohl sollte auch eine handlungsfähige Staatengemeinschaft geschaffen werden.

Mit den sog. Römischen Verträgen 1957 wurden die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) in Rom gegründet. Insbesondere die Entwicklung der EWG ist gekennzeichnet durch eine wachsende Zusammenarbeit auf

¹⁰ Damit sind nur schwerbehinderte Menschen erfasst, die einen Ausweis haben.

zahlreichen Politikfeldern, die weit über den wirtschaftlichen Bereich hinausgehen. Der politische Einigungsprozess wurde v. a. durch den Vertrag von Maastricht 1992 vorangetrieben, der das Ziel einer politischen Union konkret benennt. Mit diesem Vertrag wurden aus der Europäischen **Wirtschaftsgemeinschaft** deshalb die **Europäische Gemeinschaft** und ein „Dachverband“, die **Europäische Union**, gegründet.

Die Verträge von Amsterdam 1997 und von Nizza 2000 haben die politische Union rechtlich abgesichert; die Europäische Grundrechtscharta, ebenfalls im Jahr 2000 feierlich proklamiert, hat deutlich gemacht, dass auch die Frage der Grundrechte im Zusammenhang mit der EU nicht ausgeklammert werden darf. Mit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags im Jahr 2009¹¹ hat die EU ihre gegenwärtige Gestalt gewonnen; die Europäische Union tritt insgesamt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft und erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit. Das bedeutet, dass die EU z. B. selbst völkerrechtliche Verträge schließen, eigene diplomatische Beziehungen zu anderen Staaten begründen oder Mitglied in internationalen Organisationen werden kann. Die Grundrechtscharta ist zwar nicht Bestandteil des Lissabonner Vertrages geworden, allerdings ist sie durch die beigefügte Erklärung für alle Staaten rechtlich bindend.

Die **Organe** der EU sind:

- Das **Europäische Parlament**, das direkt gewählt wird und mit dem Rat der Europäischen Union (= Ministerrat) als Gesetzgeber tätig ist, die politische Kontrolle ausübt und Beratungsfunktionen innehat. Es wählt die:den Präsident:in der Europäischen Kommission und besteht derzeit aus 705 Vertretern der Unionsbürger (Art. 14 EUV);
- der **Europäische Rat**, der der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse gibt und die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten festlegt. Er setzt sich aus den Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der Mitgliedstaaten, der:dem Präsident:in des Europäischen Rates und der:dem Präsident:in der Kommission zusammen (Art. 15 EUV). Er ernennt den **Hohen Vertreter oder die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik**, die:der die gemeinsame Politik in diesen Bereichen leitet und sie im Auftrag des Europäischen Rates durchführt (Art. 18 EUV);
- der **(Minister-)Rat der Europäischen Union**, der gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig wird und gemeinsam mit diesem die Haushaltsbefugnisse ausübt. Er legt die Politik fest und koordiniert diese nach Maßgabe der Verträge. Er besteht aus je einer Vertreter:in der Mitgliedstaaten auf Ministerebene (entsprechend den jeweiligen Fachministerien; Art. 16 EUV);
- die **Europäische Kommission** (oder nur Kommission), die die Interessen der EU fördert und geeignete Initiativen dafür ergreift. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge und der von den Organen erlassenen Maßnahmen und überwacht dieses. Die Kommission ist das Verwaltungs- und Exekutivorgan der EU (Art. 17 EUV);
- der **Gerichtshof der Europäischen Union**; dieser umfasst den Gerichtshof (EuGH), das Gericht Erster Instanz (EuG) und Fachgerichte und sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge (Art. 19 EUV). Ihm werden u. a. in einem sog. Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV) durch ein nationales Gericht Streitfälle mit Europarechtsbezug vorgelegt, in denen über die Auslegung und Anwendung von EU-Vorschriften entschieden werden muss.

11 Konsolidierte Fassung ABl. C 202 vom 7.6.2016.

Beispiel

Der EuGH hatte darüber zu entscheiden, ob es gegen europäische Grundfreiheiten verstößt, wenn ein Sozialgesetzbuch für die Gewährung einer Versicherungsleistung (z. B. Pflegegeld) einen Wohnsitz der:des Leistungsberechtigten im Inland voraussetzt oder ob ein Staat diskriminiert, wenn er bestimmte Leistungen (z. B. Erziehungsgeld) an die Aufenthaltserlaubnis einer Unionsbürgerin anbindet. Der EuGH hat die Verweigerung der Leistungen in beiden Fällen¹² gerügt und festgestellt, dass dies die Freizügigkeit von Arbeitnehmer:innen behindert. Zudem werden durch den Leistungsausschluss Unionsbürger:innen diskriminiert. Der deutsche Gesetzgeber war deshalb verpflichtet, die Gesetzgebung den europäischen Vorgaben anzupassen.

- die **Europäische Zentralbank**, die die Währungspolitik der EU verantwortet (Art. 282 ff. AEUV) und
- der **Europäische Rechnungshof**, der für die Rechnungsprüfung der EU verantwortlich ist (Art. 285 ff. AEUV).

1.3.2 Das Europäische Recht

Der Einfluss des Rechts der EU wird immer dann deutlich, wenn der Bundestag aufgrund europarechtlicher Bestimmungen Gesetze verabschieden muss. Zahlreiche Verbraucherschutzgesetze (z. B. Haustürwiderrufsgesetz oder Bestimmungen für den Reiseverkehr) gehen auf europarechtliche Vorgaben zurück. Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist auf vier Antidiskriminierungsrichtlinien der EU zurückzuführen; der Erlass dieses Gesetzes wurde sogar durch ein Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV), welches die Kommission gegen Deutschland durchgeführt hat, erzwungen.¹³ Richtlinien dienen dazu, das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen zu vereinheitlichen, sodass eine größere Rechtsicherheit für alle Unionsbürger:innen besteht. Sie sind allerdings nur eine Form möglicher Rechtsakte, die im Rahmen der EU erlassen werden. Insgesamt gibt es drei Wirkungsbereiche europäischen Rechts:

1. Primärrecht

Das Primärrecht meint die **Verträge**, die die Mitgliedstaaten der EU untereinander einstimmig beschlossen haben. Zu den wichtigsten Verträgen, die zum Teil auch direkt in Deutschland wirken, gehören der Vertrag über die Europäische Union (EUV)¹⁴ sowie der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹⁵.

2. Sekundärrecht

Zum Sekundärrecht gehören die Vorschriften, die auf der Grundlage des Primärrechts erlassen wurden. Nach Art. 288 AEUV gehören zum Sekundärrecht

- **Verordnungen** – diese gelten unmittelbar und sind ohne Umsetzung in allen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich;
- **Richtlinien** – diese sind hinsichtlich ihrer Ziele in allen Mitgliedstaaten verbindlich, überlassen es jedoch den innerstaatlichen Stellen, Form und Mittel der Umsetzung zur Erreichung dieser Ziele festzulegen;

12 Pflegegeld – Urteil vom 5.3.1998, Rs. C-160/96 (Molenaar), Slg. 1998, I-843; Erziehungsgeld – Urteil vom 12.5.1998, Rs. C-85/96 (Martinez Sala), Slg. 1998, I-2691.

13 EuGH, Urteil vom 23.2.2006, Rs. C-43/05 (Kommission./Deutschland).

14 ABl. 7.6.2016 C 202 S. 13 ff.

15 ABl. 7.6.2016 C 202 S. 47 ff.

- **Beschlüsse** – diese sind an einen einzelnen Adressaten gerichtet und für diesen in allen Teilen verbindlich;
- **Empfehlungen** und **Stellungnahmen**, die nicht verbindlich sind.

3. Sonstige rechtsähnliche Akte

Hierzu gehören **Entschlüsse**, die eher einen „Arbeitsauftrag“ des Europäischen Rates an die Kommission darstellen, oder **Mitteilungen**, die – ähnlich wie Verwaltungsvorschriften – bestimmte Rechtsvorschriften konkretisieren.

1.3.3 Europäisches Recht für Menschen mit Behinderungen

Es gibt auf EU-Ebene Vorschriften und Gesetze, die die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen unterstützen und fördern. So legt bereits die Grundsatznorm des **Art. 19 AEUV** auf primärrechtlicher Ebene fest, dass der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten geeignete Maßnahmen trifft, um die u. a. auf Behinderungen beruhenden Diskriminierungen zu bekämpfen. Die Richtlinie 2000/78/EG¹⁶ des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die auch das AGG maßgeblich geprägt hat, beruht auf dieser Vorschrift. Das AGG selbst muss sich an der Richtlinie messen lassen.

Beispiel

Der EuGH hat bei einer Frage über die Auslegung dieser Richtlinie entschieden, dass auch Arbeitnehmer:innen, die selbst keine Behinderung haben, unter bestimmten Umständen unter den Schutz dieser Vorschriften fallen können.¹⁷ Der Gleichbehandlungsgrundsatz gelte für alle in Art. 1 der Richtlinie genannten Gründe. Ziele und praktische Wirksamkeit der Richtlinie seien gefährdet und ihr Schutz, den sie gewährleisten soll, gemindert, wenn eine Arbeitnehmerin, die eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Behinderung ihres Kindes erfährt, sich nicht auf das Diskriminierungsverbot berufen könnte.

Die Verordnung (EG) 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über die **Rechte von behinderten Flugreisenden** und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität¹⁸ regelt umfassende Rechte von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität in Bezug auf Flugreisen innerhalb der EU, einschließlich der Transitreisen. So darf dieser Personengruppe – außer aus Sicherheitsgründen oder wenn die Größe des Flugzeuges nicht ausreicht (in diesen Fällen müssen die Airlines allerdings annehmbare Alternativen anbieten) – die Reise mit dem Flugzeug nicht verwehrt werden. Die Fluggesellschaften müssen Hilfsservices organisieren, die sich speziell und kostenfrei um Menschen mit Beeinträchtigungen kümmern. Zusatzkosten für z. B. den Rollstuhltransport dürfen nicht anfallen. Darüber hinaus verleiht z. B. die Verordnung über Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Bahnverkehr¹⁹ (dort Kapitel V mit Beförderungspflichten, Informationsrechten, Zugänglichkeitsverpflichtungen, Hilfeleistungsrechten usw.) Rechte für Menschen mit Behinderungen.

16 ABl. EG L 303, S. 16 f.

17 EUGH, Urteil vom 7.7.2008, Rs. C-303/06 (Coleman).

18 ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1 ff.

19 Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14 ff.